

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

10.11.2025

Drucksache 19/8253

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD** vom 24.07.2025

Aktueller Entwicklungsstand bzgl. Asylunterkünften im Landkreis Ostallgäu

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.1	In welchen Gemeinden hat das Landratsamt Ostallgäu zum Stichtag 01.07.2025 Verträge für Asylunterkünfte abgeschlossen?	3
1.2	Wie viele Unterkünfte bestehen jeweils in diesen Gemeinden?	3
1.3	Wie viele Personen können in den bestehenden Asylunterkünften im Landkreis Ostallgäu zum Stichtag 01.07.2025 insgesamt aufgenommen werden und wie viele Personen sind dort tatsächlich untergebracht?	4
2.1	Wie viele Asylbewerber sind zum Stichtag 01.07.2025 in den Unterkünften des Landkreises Ostallgäu untergebracht?	4
2.2	Wie viele anerkannte Asylberechtigte befinden sich zum Stichtag 01.07.2025 in Unterkünften im Landkreis Ostallgäu?	4
2.3	Wie viele Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine sind zum Stichtag 01.07.2025 in den Unterkünften des Landkreises Ostallgäu untergebracht?	4
3.1	Wie viele geduldete Personen befinden sich zum Stichtag 01.07.2025 in Unterkünften im Landkreis Ostallgäu?	4
3.2	Wie viele ausreisepflichtige Personen befinden sich zum Stichtag 01.07.2025 in Unterkünften im Landkreis Ostallgäu?	4
3.3	Wie viele sogenannte Fehlbeleger befinden sich zum Stichtag 01.07.2025 in Unterkünften im Landkreis Ostallgäu?	5
4.	Welchen Erfüllungsgrad hatte der Landkreis Ostallgäu zum Stichtag 01.07.2025 nach der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) bei der Aufnahme von Kriegsflüchtlingen?	5
5.1	Wie viele Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind zum Stichtag 01.07.2025 in den Asylunterkünften des Landkreises Ostallgäu untergebracht?	5
5.2	Wie viele dieser Kinder sind zwischen einem und unter sechs Jahren alt?	5

5.3	Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Kinder und Jugendliche in den Asylunterkünften des Landkreises Ostallgäu zum Stichtag 01.07.2025 eine Primarstufe oder eine Sekundarstufe I oder II besuchen?	5
6.1	Wie hoch waren die Gesamtkosten für den Betrieb aller Asylunter- künfte im Landkreis Ostallgäu im Zeitraum Januar bis einschließlich Juni 2025?	5
6.2	Welche Ausgabeposten sind hierbei berücksichtigt worden (z.B. Miete, Sicherheit, Energie, Ausstattung, Betreuung, Reinigung etc.)?	5
6.3	Wie hoch fielen diese Kosten jeweils für die drei kostenintensivsten Unterkünfte im Landkreis Ostallgäu aus?	6
7.	Welche öffentlichen Stellen oder privaten Dritten tragen im Jahr 2025 die Kosten für die Asylunterkünfte im Landkreis Ostallgäu?	6
8.1	Plant das Landratsamt Ostallgäu derzeit, weitere Flüchtlingsunter- künfte zu errichten oder zu erschließen?	6
8.2	Wenn ja, in welchen Gemeinden sind entsprechende Planungen oder Prüfungen vorgesehen?	6
8.3	Nach welchen übergeordneten Kriterien (z.B. Infrastruktur, Flächenverfügbarkeit, Gemeindegröße) richtet sich die Standortwahl?	6
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 01.10.2025

1.1 In welchen Gemeinden hat das Landratsamt Ostallgäu zum Stichtag 01.07.2025 Verträge für Asylunterkünfte abgeschlossen?

Das Landratsamt Ostallgäu hat zum Stichtag 01.07.2025 in folgenden Gemeinden Verträge für Asylunterkünfte geschlossen:

Aitrang, Buchloe, Eggenthal, Eisenberg, Füssen, Germaringen, Görisried, Halblech, Jengen, Kaltental, Lamerdingen, Lengenwang, Marktoberdorf, Mauerstetten, Obergünzburg, Oberostendorf, Pfronten, Rettenbach, Rieden a. F., Roßhaupten, Rückholz, Seeg, Stöttwang, Unterthingau, Waal, Westendorf.

1.2 Wie viele Unterkünfte bestehen jeweils in diesen Gemeinden?

Die Anzahl der Asylunterkünfte stellt sich laut integriertem Migrantenverwaltungssystem (iMVS) zum Stichtag 01.07.2025 wie folgt dar:

Gemeinde	Anzahl bestehender Unterkünfte
Aitrang	1
Buchloe	3
Eggenthal	1
Eisenberg	1
Füssen	8
Germaringen	1
Görisried	1
Halblech	1
Jengen	2
Kaltental	1
Lamerdingen	0
Lengenwang	1
Marktoberdorf	6
Mauerstetten	1
Obergünzburg	1
Oberostendorf	1
Pfronten	2
Rettenbach	1
Rieden a. F.	1
Roßhaupten	1
Rückholz	1
Seeg	3
Stöttwang	1
Unterthingau	1
Waal	1
Westendorf	3

1.3 Wie viele Personen können in den bestehenden Asylunterkünften im Landkreis Ostallgäu zum Stichtag 01.07.2025 insgesamt aufgenommen werden und wie viele Personen sind dort tatsächlich untergebracht?

Zum Stichtag 01.07.2025 betrug die maximal belegbare Bettenkapazität der bestehenden Asylunterkünfte im Landkreis Ostallgäu laut iMVS 1385 Plätze. Zu diesem Zeitpunkt waren dort laut iMVS insgesamt 1210 Personen untergebracht.

2.1 Wie viele Asylbewerber sind zum Stichtag 01.07.2025 in den Unterkünften des Landkreises Ostallgäu untergebracht?

Die Unterbringung von Asylbewerbern ist eine staatliche Aufgabe, die vom Landratsamt als Staatsbehörde wahrgenommen wird. Der Landkreis Ostallgäu betreibt keine Unterkünfte.

2.2 Wie viele anerkannte Asylberechtigte befinden sich zum Stichtag 01.07.2025 in Unterkünften im Landkreis Ostallgäu?

Zum Stichtag 01.07.2025 befand sich laut iMVS ein anerkannter Asylbewerber (Asylberechtigte nach Art. 16a Grundgesetz – GG) in den Asylunterkünften im Landkreis Ostallgäu.

2.3 Wie viele Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine sind zum Stichtag 01.07.2025 in den Unterkünften des Landkreises Ostallgäu untergebracht?

Die Unterbringung von Asylbewerbern ist eine staatliche Aufgabe, die vom Landratsamt als Staatsbehörde wahrgenommen wird. Der Landkreis Ostallgäu betreibt keine Unterkünfte.

- 3.1 Wie viele geduldete Personen befinden sich zum Stichtag 01.07.2025 in Unterkünften im Landkreis Ostallgäu?
- 3.2 Wie viele ausreisepflichtige Personen befinden sich zum Stichtag 01.07.2025 in Unterkünften im Landkreis Ostallgäu?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den Asylunterkünften im Landkreis Ostallgäu waren zum Stichtag 01.07.2025 laut iMVS 43 ausreisepflichtige Ausländer registriert.

Die Anzahl der ausreisepflichtigen Ausländer enthält sowohl geduldete Ausreisepflichtige als auch Ausreisepflichtige ohne Duldung. Die Zahl der geduldeten Ausreisepflichtigen kann nicht für sich alleine ausgewertet werden, da der Duldungsbesitz nicht wohnortbezogen erfasst wird. Die Duldung ändert nichts an der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht, sie setzt lediglich vorübergehend die Abschiebung aus.

3.3 Wie viele sogenannte Fehlbeleger befinden sich zum Stichtag 01.07.2025

in Unterkünften im Landkreis Ostallgäu?

Zum Stichtag 01.07.2025 waren laut iMVS 320 Fehlbeleger in den Asylunterkünften im Landkreis Ostallgäu untergebracht.

4. Welchen Erfüllungsgrad hatte der Landkreis Ostallgäu zum Stichtag 01.07.2025 nach der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) bei der Aufnahme von Kriegsflüchtlingen?

Die Erfüllungsquote des Landkreises Ostallgäu nach der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) betrug zum 07.07.2025 (eine Statistik zum 01.07.2025 liegt nicht vor) bezüglich Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine 72,58 Prozent.

5.1 Wie viele Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind zum Stichtag 01.07.2025 in den Asylunterkünften des Landkreises Ostallgäu untergebracht?

Die Unterbringung von Asylbewerbern ist eine staatliche Aufgabe, die vom Landratsamt Ostallgäu als Staatsbehörde wahrgenommen wird. Der Landkreis Ostallgäu betreibt keine Unterkünfte.

5.2 Wie viele dieser Kinder sind zwischen einem und unter sechs Jahren alt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5.1 verwiesen.

5.3 Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Kinder und Jugendliche in den Asylunterkünften des Landkreises Ostallgäu zum Stichtag 01.07.2025 eine Primarstufe oder eine Sekundarstufe I oder II besuchen?

Die Art der Unterkunft von Schülerinnen und Schülern ist kein Bestandteil der Amtlichen Schulstatistik. Demnach liegen der Staatsregierung hierzu keine Daten vor.

Auf eine Abfrage bei den Schulen wurde wegen des damit verbundenen erheblichen Aufwands für die Schulen verzichtet. Diese müssten die Schülerunterlagen einzeln händisch auswerten, um feststellen zu können, wo die Schülerinnen und Schüler ihrer Schulen jeweils wohnhaft sind. Dies wäre mit einem ganz erheblichen personellen Aufwand verbunden, der die Erfüllung der Aufgaben der Schulen gefährden würde.

- 6.1 Wie hoch waren die Gesamtkosten für den Betrieb aller Asylunterkünfte im Landkreis Ostallgäu im Zeitraum Januar bis einschließlich Juni 2025?
- 6.2 Welche Ausgabeposten sind hierbei berücksichtigt worden (z.B. Miete, Sicherheit, Energie, Ausstattung, Betreuung, Reinigung etc.)?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Gesamtkosten aller Unterkünfte des Landratsamts Ostallgäu (dezentrale Unterkünfte) belaufen sich im genannten Zeitraum auf insgesamt rd. 5,56 Mio. Euro.

Es wurden die folgenden Ausgabeposten berücksichtigt: Ausstattung, Bewirtschaftung Grundstücke, Heizung, Beleuchtung etc., Sicherheit, Mieten, Pachten, Bauunterhalt, Ausweichunterbringung.

6.3 Wie hoch fielen diese Kosten jeweils für die drei kostenintensivsten Unterkünfte im Landkreis Ostallgäu aus?

Die Kosten für die drei kostenintensivsten Unterkünfte des Landratsamts Ostallgäu (dezentrale Unterkünfte) betragen im Zeitraum Januar bis einschließlich Juni 2025 einmal rund 751.000 Euro und zweimal je rund 442.000 Euro.

7. Welche öffentlichen Stellen oder privaten Dritten tragen im Jahr 2025 die Kosten für die Asylunterkünfte im Landkreis Ostallgäu?

Zuständig für die Asylunterbringung sind in Bayern die Regierungen und die Kreisverwaltungsbehörden (staatliche Landratsämter bzw. kreisfreie Städte). In Bayern ist die Unterbringung und Versorgung der Asylbewerber dabei eine staatliche Aufgabe bzw. im Falle kreisfreier Städte eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Die Kosten der Asylunterbringung werden, anders als in anderen Bundesländern, vollständig vom Freistaat Bayern getragen.

8.1 Plant das Landratsamt Ostallgäu derzeit, weitere Flüchtlingsunterkünfte zu errichten oder zu erschließen?

Nach Auskunft des Landratsamts Ostallgäu werden derzeit Verhandlungen über die Anmietung bzw. die Errichtung von Asylunterkünften geführt.

8.2 Wenn ja, in welchen Gemeinden sind entsprechende Planungen oder Prüfungen vorgesehen?

Über Mietverhandlungen kann auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung – BV) keine Auskunft erteilt werden, da Belange sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter betroffen sind und die Auskunft zu laufenden Verhandlungen die Verhandlungsposition der Unterbringungsverwaltung gegenüber den potenziellen Vertragspartnern schwächen würde. Überdies unterfallen laufende Verhandlungen sowie die Vorbereitung abschließender Entscheidungen dem geschützten Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich demnach grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge.

8.3 Nach welchen übergeordneten Kriterien (z. B. Infrastruktur, Flächenverfügbarkeit, Gemeindegröße) richtet sich die Standortwahl?

Wie bereits dargelegt ist in Bayern die Unterbringung von Asylbewerbern eine staatliche Aufgabe. Konkret zuständig sind die Bezirksregierungen und Kreisverwaltungsbehörden – also die Landratsämter und kreisfreien Städte. Diese suchen und betreiben die Unterkünfte, denn sie kennen am besten die konkreten Verhältnisse und den jeweiligen Bedarf vor Ort.

Die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden prüfen die etwaige Eignung als Asylunterkunft sowie die Wirtschaftlichkeit eines Angebots in eigener Zuständigkeit. Grundsätzlich sind die staatlichen Unterbringungsbehörden dazu verpflichtet, bei der Anmietung von Unterkünften das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Das bedeutet unter anderem, dass sich die Kosten der Anmietung von Asylunterkünften prinzipiell im Rahmen der ortsüblichen Vergleichsmiete halten sollten. Der Preis allein ist jedoch nicht ausschlaggebend: Andere Kriterien wie etwa das Vorhandensein von Alternativen, erforderliche Herrichtungskosten oder die Dauer der Nutzungsmöglichkeit spielen hierbei ebenfalls eine Rolle. Kriterien wie die Sozialverträglichkeit des Standorts oder die bestehende Infrastruktur werden dabei im Rahmen der Eignungsprüfung bestmöglich berücksichtigt. Letztlich können aber nur Standorte geprüft werden, die der Unterbringungsverwaltung auch angeboten werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.